

BÜRGERAUSSCHUSS MÜNSTERSCHER KARNEVAL

Wichtig für alle Wagen, Gruppen und Teilnehmer an Karnevalsumzügen

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die an Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. im Rosenmontagszug eingesetzt werden, müssen der Versicherung gemeldet werden, bei der sie versichert sind.

Die Meldepflicht betrifft alle Zugmaschinen und Anhänger. Dabei müssen Zeitpunkt, Ort, Versicherungsscheinnummer und das Kennzeichen angegeben werden.

Die Meldung kann auch mündlich beim örtlichen Versicherungsvertreter erfolgen.

Eine schriftliche Genehmigung bestätigt dann die Versicherung für die Fahrzeuge für den Karnevalsumzug.

Die Festwagen müssen den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bezüglich Verkehrssicherheit, Aufbauten etc. genügen. Vorgeschrieben ist die Verkleidung für alle Frontlader, Trecker, Ackerschlepper und Wagen (ringsum mit Bodenfreiheit von 15 cm). Eine Teilnahme am Rosenmontagszug ist nur mit dieser Fahrzeugverkleidung möglich.

Laut Präsidiumsbeschluss ist die Lautstärke der Musik und Lautsprecheranlagen auf den Wagen auf 80 Dezibel zu begrenzen.

Zuwiderhandlungen werden durch Messungen nachgewiesen und geahndet.